

**81 Bekanntmachung der Satzung über die Zahlung von Verdienstaufschlag an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langenfeld vom 25.10.2019**

**82 Aufgebot**

## **81 Bekanntmachung der Satzung über die Zahlung von Verdienstaussfall an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langenfeld vom 25.10.2019**

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 24.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **Satzung über die Zahlung von Verdienstaussfall an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langenfeld vom 25.10.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 21 III des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung vom 24.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Umfang des Verdienstaussfalls**

(1) Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Langenfeld und die beruflichen selbständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Langenfeld haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

#### **§ 2 Höhe der Entschädigung**

(1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40.- Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

(3) Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale wird auf 75.- Euro pro Stunde festgesetzt.

#### **§ 3 Antragsverfahren**

Der Antrag von Verdienstaussfall ist schriftlich bei der Feuerwehr Langenfeld Rhld. zu stellen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 25.10.2019

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

## **82 Aufgebot**

Das Sparbuch 302 237 64 73 wurde der Sparkasse als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an, unter Vorlage des Sparkassenbuches, seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 10.10.2019

Stadt-Sparkasse Langenfeld

Gez.

Der Vorstand